
Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz¹

(Vom 23. Oktober 1898)^{2 3 4}

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*⁵

Die Kantonsverfassung vom 11. Juni 1876⁶ wird abgeändert, wie folgt:

I. Titel**Allgemeine Bestimmungen****§ 1**

Der Kanton Schwyz ist ein demokratischer Freistaat, und als solcher, soweit die Kantonsouveränität durch die Bundesverfassung nicht beschränkt ist, ein souveräner Stand der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 2⁷

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

² Die freie Bildung religiöser Gemeinschaften und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen sind gewährleistet, soweit sie nicht die öffentliche Ordnung und den konfessionellen Frieden ernsthaft stören.

§ 3⁸

¹ Die politischen Rechte haben alle Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach Massgabe des Gesetzes davon ausgeschlossen sind.

² Der Aktivbürger kann im Kanton, im Bezirk und in der Gemeinde nach Massgabe des Gesetzes an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen und vom Recht der Initiative und des Referendums Gebrauch machen.

³ Die Wahlfähigkeit als Mitglied einer Behörde oder als Beamter regelt das Gesetz, soweit die Verfassung keine Vorschriften enthält.

§ 4

Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich und geniessen gleiche staatsbürgerliche Rechte.

§ 5

Die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind gewährleistet. Niemand unterliegt der Verhaftung und gegen niemand kann die Hausdurchsuchung verfügt werden, ausser nach den Bestimmungen des Gesetzes; ebenso kann niemand seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden.

§ 6⁹

§ 7

In allen Zivilrechtsfragen soll jeder ohne Hinderung an die Gerichte gelassen werden. Schiedsgerichte infolge Vertrages sind gestattet.

§ 8¹⁰

¹ Die Verhandlungen des Kantonsrates, der Bezirksgemeinde, der Gemeindeversammlung und der Gerichte sind öffentlich.

² Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen.

§ 9

¹ Der Kanton sorgt unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 27 der Bundesverfassung für genügenden Primarunterricht, inbegriffen die Wiederholungsschulen, und unterstützt die Sekundarschulen.

² Der Primarunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

§ 10

Die freie Meinungsäusserung in Wort und Schrift ist gewährleistet. Die Strafe des Missbrauchs derselben wird das Gesetz bestimmen, daherige Klagen beurteilen die Gerichte.

§ 11

Jedermann besitzt das Recht, auf dem Wege der Petition Wünsche oder Beschwerden an den Kantonsrat zu bringen.

§ 12

Das Recht zur Bildung von Vereinen, welche weder in ihren Zwecken noch in den dazu bestimmten Mitteln rechtswidrig sind, ist garantiert.

§ 13¹¹

¹ Die Verfassung gewährleistet die Unverletzlichkeit des Eigentums. Jedem Bezirk, jeder Gemeinde, sowie jeder geistlichen und weltlichen Korporation bleibt auch die Verwaltung und die Befugnis, die Art und Weise der Benutzung und der Verwaltung ihrer Güter selbst zu bestimmen, gesichert.

² Für Abtretungen zu öffentlichen Zwecken hat der Staat nach den Bestimmungen des Gesetzes gerechte Entschädigung zu leisten.

³ Sofern für die Erstellung von öffentlichen oder privaten Wasserwerkanlagen, welche im allgemeinen Interesse oder in demjenigen eines grossen Teiles des Kantons liegen, die Erwerbung von Grundeigentum oder Rechten notwendig ist, so kann diese Erwerbung auf dem Wege der Expropriation erfolgen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§ 14

¹ Die Handels- und Gewerbefreiheit sowie das Recht der freien Niederlassung sind nach den Bestimmungen des eidgenössischen Rechtes und des darauf fussenden kantonalen Gesetzes garantiert.

² Die Gesetzgebung trifft innert den Grenzen der Bundesverfassung diejenigen Einschränkungen, welche das allgemeine Wohl erfordert, insbesondere mit Rücksicht auf den Hausierhandel und das staatliche Submissionswesen.

§ 15

Jeder Kantonsbürger und jeder im Kanton wohnende Schweizer hat die allgemeine Wehrpflicht zu erfüllen oder im Falle der Unfähigkeit den gesetzlichen Ersatz zu leisten.

§ 16 ¹²

¹ Alle Einwohner des Kantons sowie alle Korporationen, Handels- und Erwerbsgesellschaften unterliegen nach Anleitung des Gesetzes der Steuerpflicht für die Bedürfnisse der allgemeinen Wohlfahrt.

² Steuerfreiheit geniessen das Kirchen- und Pfrundvermögen sowie das Schul- und Armengut.

§ 17 ¹³

¹ Behördenmitglieder und Beamte üben ihre Funktionen während einer durch Rechtssatz zu bestimmenden Amtsdauer aus.

² Das Gesetz regelt die vermögensrechtliche, die disziplinarische und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Behördenmitglieder und der Funktionäre der öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten.

§ 18

¹ Jeder verfassungsmässig Gewählte ist pflichtig, eine durch unmittelbare Volkswahl ihm übertragene Beamtung auf eine Amtsdauer anzunehmen. Das Nähere über den Amtszwang bestimmt das Gesetz.

² Die Geldbusse wegen Amtsverweigerung darf das Maximum von Fr. 300.- nicht übersteigen.

³ Für Annahme der Wahlen in den Kantonsrat und Regierungsrat besteht kein Amtszwang.

100.000

§ 19

Wahlbestechungen sind untersagt. Die Strafe wird das Gesetz bestimmen.

§ 20

Die bestehenden Klöster sind gewährleistet und geniessen den Schutz des Staates. Sie unterliegen als Korporationen dem allgemeinen Steuergesetze, bezahlen aber ihre Steuer am Orte ihrer Niederlassung und da, wo sie Vermögen besitzen.

§ 21

¹ Keine Liegenschaft kann mit einer nichtloskäuflichen Last, gemäss welcher der Grundeigentümer zu einer Leistung verpflichtet ist, belegt werden, und es ist die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse garantiert.

² Auch besonders schädliche Dienstbarkeiten, wie das Weide- und Beholzungsrecht in Wäldern, das Farren- und Streuesammeln und dergleichen, können nach den Bestimmungen und unter den Vorbehalten des Gesetzes von den Eigentümern der dienenden Grundstücke losgekauft werden.

II. Titel

Gebietseinteilung

§ 22

Der Kanton ist in sechs Bezirke eingeteilt, nämlich:

- | | |
|-----------|---------------|
| 1. Schwyz | 4. Einsiedeln |
| 2. Gersau | 5. Küssnacht |
| 3. March | 6. Höfe |

§ 23 ¹⁴

¹ Der Bezirk Schwyz begreift die Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Oberiberg, Unteriberg, Lauerz, Steinerberg, Morschach, Alpthal, Illgau, Riemenstalden. - Hauptort: Schwyz.

² Der Bezirk Gersau. - Hauptort: Gersau.

³ Der Bezirk March begreift die Gemeinden Lachen, Altendorf, Galgenen, Vorderthal, Innerthal, Schübelbach, Tuggen, Wangen, Reichenburg. - Hauptort: Lachen.

⁴ Der Bezirk Einsiedeln begreift die Gemeinde Einsiedeln. - Hauptort: Einsiedeln.

⁵ Der Bezirk Küssnacht umfasst die Gemeinde Küssnacht. - Hauptort: Küssnacht.

⁶ Der Bezirk Höfe begreift die Gemeinden Wollerau, Freienbach, Feusisberg. - Hauptort: Wollerau je zu vier Jahren und Pfäffikon je zu zwei Jahren.

III. Titel
Abgeordnete in die schweizerische Bundesversammlung**§ 24**

Die Wahlen in den Nationalrat finden nach Massgabe der diesbezüglichen eidgenössischen Bestimmungen in den Gemeinden statt. Die zwei schwyzerischen Abgeordneten in den Ständerat werden in geheimer Abstimmung in den Gemeinden gleichzeitig und auf gleiche Amtsdauer wie die Mitglieder des Nationalrates frei aus den stimmfähigen Bürgern gewählt.

Staatsorgane¹⁵**§ 25**¹⁶*I. Kantonale Organe*

- a) Aktivbürgerschaft
- b) Kantonsrat
- c) Regierungsrat
- d) Kantonale Gerichte

Schwyz ist als Hauptort der Sitz aller Kantonsbehörden.

II. Bezirksorgane

- a) Bezirksgemeinde
- b) Bezirksrat
- c) Bezirksgericht

III. Gemeindeorgane

- a) Gemeindeversammlung
- b) Gemeinderat
- c) Vermittler

I. Kantonsbehörden*a) Kantonsrat***§ 26**¹⁷

¹ Der Kantonsrat wird in geheimer Abstimmung in den Gemeinden nach dem Verhältnis der Wohnbevölkerung gewählt. Die Wohnbevölkerung bestimmt sich nach dem Ergebnis der jeweils letzten eidgenössischen Volkszählung.

² Der Kantonsrat wird aus 100 Abgeordneten gebildet. Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis. Die Sitze werden unter die Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jede Gemeinde Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.

100.000

³ Der Teilungsquotient wird ermittelt, indem die Wohnbevölkerung des Kantons, abgerundet auf das nächste 1000, durch 100 geteilt wird. Jede Gemeinde erhält vorerst soviel Mandate, als sich ihre Wohnbevölkerung durch den Quotienten teilen lässt. Nachher erhalten diejenigen Gemeinden je ein Mandat, die den Quotienten nicht erreichen. Die verbleibenden Mandate werden den Gemeinden zugeteilt, die bei der ersten Teilung den grössten Rest aufweisen.

⁴ Der Kantonsrat wird nach dem Grundsatz der Verhältniswahlen bestellt. Ein Gesetz stellt dafür die nähern Vorschriften auf.

§ 27 ¹⁸

Der Kantonsrat unterliegt alle vier Jahre der Gesamterneuerung. Die Austretenden sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer notwendig werdende Ersatzwahlen werden vom Regierungsrat gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen des Kantonsrates nach Verhältniszahl angeordnet.

§ 28

¹ Der Kantonsrat wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Stimmenzähler.

² Der Landammann und der Statthalter dürfen hiefür nicht gewählt werden.

§ 29

Der Kantonsrat wird vom Präsidenten, unter Mitteilung der Traktanden an sämtliche Mitglieder, einberufen. Ordentlicherweise besammelt er sich zweimal im Jahr, zu einer Sommersitzung und zu einer Wintersitzung. Ausserordentlicherweise:

- a) so oft es der Präsident für nötig findet;
- b) wenn der Regierungsrat es verlangt;
- c) wenn 15 Mitglieder gemeinsam unter Angabe des Grundes hiefür beim Präsidenten das Verlangen stellen.

§ 30 ¹⁹

¹ Gesetzesentwürfe werden vom Kantonsrat in ein- oder zweimaliger Beratung vorbereitet und sodann der Volksabstimmung unterstellt.

² Dieser Abstimmung unterliegen auch alle Beschlüsse des Kantonsrates, die für den gleichen Zweck entweder eine einmalige neue Ausgabe von mehr als Fr. 250'000.- oder eine wiederkehrende neue Ausgabe von jährlich mehr als Fr. 50'000.- zur Folge haben.

³ Wird vom Kantonsrat auf gewichtige Gründe hin und auf Antrag des Regierungsrates in der Form eines Gesetzesvorschlages die Trennung einer Gemeinde vorgenommen, so ist darüber ebenfalls die Genehmigung des Volkes einzuholen.

⁴ Auf dem Wege der Gesetzgebung können neue Gemeinden gebildet werden sei es durch Trennung oder Vereinigung schon bestehender Gemeinden.

§ 31

¹ Bedingterweise unterliegen der gleichen Volksabstimmung alle vom Kantonsrat ratifizierten Verträge mit andern Staaten, sowie alle Dekrete und Verordnungen des Kantonsrates, sofern innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Veröffentlichung derselben im Amtsblatte beim Regierungsrate von 2000 Bürgern ein schriftliches Begehren dafür gestellt wird.

² Der Abstimmung des Volkes muss ferner unterstellt werden die Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder die Erlassung eines neuen Gesetzes, wenn 2000 stimmberechtigte Bürger ein dahieriges Verlangen stellen.

§ 32

Auch ohne diese verfassungsmässige Verpflichtung kann der Kantonsrat bei Gutfinden jeden seiner Beschlüsse der Volksgenehmigung unterbreiten und umgekehrt für die definitive Erlassung eines Gesetzes sich von vorneherein durch Volksabstimmung ermächtigen lassen.

§ 33

Jedes Mitglied besitzt das Recht, irgendeinen Gesetzesentwurf in Anregung zu bringen. Vorgelegte Entwürfe unterliegen in diesem Falle stets der vorangehenden Prüfung durch eine Kommission.

§ 34

Die Auslegung zweifelhafter Gesetzesstellen gibt der Kantonsrat, jedoch nie in Anwendung auf einen einzelnen, vor den Gerichten schwebenden Fall.

§ 35

Er erteilt ferner das Kantonsbürgerrecht, sofern die Erwerbung oder Zuteilung eines Gemeindebürgerrechts bereits erfolgt ist. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§ 36²⁰

¹ Der Kantonsrat wählt:

- a) den Landammann und den Statthalter aus der Mitte des Regierungsrates;
- b) den Präsidenten und die vom Kantonsrat zu wählenden Mitglieder des Kantonsgerichtes;
- c) den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes und die weiteren Mitglieder;
- d) den Präsidenten des kantonalen Strafgerichtes und die weiteren Mitglieder;
- e) den Staatsanwalt und dessen Vertreter;
- f) den Erziehungsrat;
- g) den Bankrat, die Bankkommission und aus seiner Mitte die Prüfungskommission für die Rechnungs- und Geschäftsführung der Kantonalbank;
- h) den Staatsschreiber und den Standesweibel;

100.000

i) die Behörden und Beamten, deren Wahl durch Gesetz dem Kantonsrat übertragen wird.

² Bei der Wahl der unter den Buchstaben f und g bezeichneten Behörden ist auf die Vertretung der Minderheiten Rücksicht zu nehmen.

§ 37 ²¹

¹ Die Amtsdauer der vom Kantonsrat gewählten Behörden und Beamten beträgt vier Jahre. Sie sind wieder wählbar.

² Landammann und Statthalter werden auf zwei Jahre gewählt; sie sind für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar.

§ 38

Dem Kantonsrat steht das Recht zu, bei politischen Verbrechen und Vergehen Amnestie zu erteilen.

§ 39

Über Kompetenzkonflikte der administrativen und richterlichen Gewalt entscheidet der Kantonsrat bei Austritt der allfälligen Mitglieder der streitenden Behörden.

§ 40 ²²

Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Kantonsverwaltung, mit Inbegriff der Kantonalbank:

- a) er bestimmt jährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons;
- b) er bewilligt die Erhebung der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nötigen Steuern;
- c) er bewilligt die Aufnahme und die Konversion von Darlehen für den Staat;
- d) er bestimmt die Gehalte der Beamten und Angestellten des Kantons;
- e) er ordnet das Erziehungs-, Polizei-, Gesundheits-, Militär- und Strassenwesen sowie die Salzverwaltung;
- f) er lässt sich jährlich vom Regierungsrat über alle Teile der Kantonsverwaltung und über Einnahmen und Ausgaben Bericht und Rechnung ablegen, genehmigt diese oder verfügt das Nötige darüber. Die Mitglieder des Regierungsrates haben bei der dahierigen Verhandlung nur beratende Stimme. Eine Übersicht der Jahresrechnung und des ökonomischen Zustandes des Kantons, sowie der Jahresbericht über die Verrichtungen des Regierungsrates werden dem Volke durch den Druck bekanntgemacht;
- g) er nimmt jährlich vom Bankrat die Rechnung und den Geschäftsbericht der Kantonalbank entgegen. Die Mitglieder des Bankrates haben bei den dahierigen Verhandlungen nur beratende Stimme;
- h) er erlässt Vorschriften über das Verwaltungsverfahren, über die Organisation, die Kompetenzen und das Verfahren für sämtliche Gerichte. Diese Erlasse werden dem fakultativen Referendum unterstellt.

§ 41 ²³**§ 42**

Er prüft alle Verkommnisse und Verträge mit andern Kantonen und Staaten und verwirft oder genehmigt dieselben.

§ 43

Er sorgt für Ruhe und Sicherheit im Kanton. Im Falle eines daherigen Truppenaufgebotes hat er sich unverzüglich zur Beratung der notwendigen Massnahmen zu versammeln.

§ 44

¹ Dem Kantonsrat steht die Prüfung und Anerkennung der Gesetzmässigkeit aller Wahlen in die Kantonsbehörden zu.

² Er entscheidet desgleichen über Entlassungsgesuche aus kantonalen Beamtungen.

§ 45 ²⁴

Wegen Verletzung der Amtspflicht kann der Kantonsrat seine Mitglieder sowie die Mitglieder der von ihm gewählten Kommissionen, des Regierungsrates und der kantonalen Gerichte nach Massgabe des Gesetzes zur Verantwortung ziehen.

*b) Regierungsrat***§ 46**

¹ Der Regierungsrat ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons.

² Er besteht aus sieben Mitgliedern und wird in geheimer Abstimmung in den Gemeindeversammlungen frei aus den Stimmberechtigten des Kantons gewählt. Sämtliche Gemeinden bilden für die Regierungsratswahlen einen einzigen Wahlkreis.

³ Alle vier Jahre findet die Gesamterneuerung statt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

⁴ Notwendig werdende Ersatzwahlen werden vom Regierungsrat angeordnet.

⁵ Zur Wahl in den Regierungsrat ist das Alter von erfüllten 25 Jahren erforderlich.

⁶ Kein Mitglied des Regierungsrates darf zugleich Mitglied eines Gerichtes oder eines Bezirks- oder Gemeinderates sein.

⁷ Diejenigen Mitglieder des Regierungsrates, welche nicht zugleich dem Kantonsrat angehören, haben in demselben beratende Stimme und das Recht der Antragstellung.

§ 47 ²⁵

Ehegatten oder Personen, die in gerader Linie oder bis und mit dem zweiten Grad der Seitenlinie blutsverwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Regierungsrat als Mitglieder angehören.

§ 48 ²⁶

Der Regierungsrat besorgt:

- a) die Kantonsverwaltung; zu diesem Behufe verteilt er die Geschäftszweige unter seine Mitglieder, welche Gutachten und Anträge an den Regierungsrat entwerfen, dessen Beschlüsse vollziehen und ihm für ihre Verrichtungen verantwortlich sind;
- b) den Vollzug der Beschlüsse des Kantonsrates und der Entscheidungen kantonalen Gerichte nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 49

Er erstattet dem Kantonsrat über seine Geschäftsführung jährlich vollständigen Bericht, und über besondere Teile, so oft der Kantonsrat es fordert. Er entwirft den Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres und verbindet mit der Ablage der Jahresrechnung ein Inventar über die Staatsgüter.

§ 50

Bei Gefährdung der Sicherheit im Innern oder von aussen ist er berechtigt, Truppen aufzubieten, hat aber gleichzeitig den Kantonsrat zur Festsetzung der weitem Massregeln einzuberufen.

§ 51 ²⁷

§ 52 ²⁸

¹ Der Regierungsrat prüft die Ergebnisse kantonaler Abstimmungen und die von der Bezirksgemeinde oder Gemeindeversammlung getroffenen Wahlen.

² Beschwerden gegen die Ergebnisse kantonaler Abstimmungen und von Wahlen und Abstimmungen in Bezirken und Gemeinden werden von der durch das Gesetz bestimmten Behörde beurteilt.

§ 53

Er übt die Aufsicht über die Verwaltung der Bezirke und Gemeinden aus und wacht über die Erhaltung des Vermögens derselben.

§ 54 ²⁹

Der Regierungsrat entscheidet über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, soweit nicht nach dem Gesetz eine andere Behörde zuständig ist.

§ 55

Er bewilligt die Entlassungsbegehren aus dem Staatsverband.

§ 56

Der Regierungsrat ernennt auf Grund erwiesener Fähigkeit sämtliche Offiziere, soweit deren Wahl dem Kanton zusteht. Er wählt ferner die Kreiskommandanten und Sektionschefs, den Zeugwart und die Verwalter der kantonalen Depots für Militäreffekten.

§ 57

Der Regierungsrat wählt den Archivar, die Steuereinzüger für den Kanton, die Salzauswäger, die Eichmeister, die Gebäudeschätzer und die kantonalen Polizei-diener.

§ 58

Gesetze, welche dem Volksentscheid unterliegen, und ebenso die bedingten Vorlagen, hinsichtlich welcher nach § 31 die Volksabstimmung begehrt worden ist, müssen wenigstens 14 Tage vor der Volksabstimmung im Drucke und in angemessener Zahl unter dem Volk verbreitet werden.

§ 59

Bei den Beratungen und Beschlüssen des Regierungsrates müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein.

*c) Kantonale Gerichte*³⁰**§ 60**³¹

¹Das Kantonsgericht ist oberste kantonale Behörde der Zivil- und Strafrechtspflege. Es übt die Aufsicht über gerichtliche Behörden und weitere Justizaufgaben nach Gesetz aus.

²Die Bezirke Schwyz, March und Höfe wählen auf die Dauer von vier Jahren je zwei und die übrigen Bezirke je einen Kantonsrichter. Der Kantonsrat wählt die weiteren Kantonsrichter.

§ 61³²

Das Verwaltungsgericht ist oberste kantonale Behörde der Verwaltungsrechtspflege. Es übt die Aufsicht über gerichtliche Behörden und weitere Justizaufgaben nach Gesetz aus.

§ 62³³

Das Strafgericht ist kantonale Behörde der erstinstanzlichen Strafrechtspflege.

§ 63 ³⁴

Das Gesetz kann weitere gerichtliche Behörden vorsehen. Es bestimmt deren Wahl und Aufgaben.

§§ 64-69 ³⁵

II. Bezirke und Gemeinden ³⁶

A. Gemeinsame Vorschriften

§ 70

Bezirke und Gemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 71

¹ Bezirke und Gemeinden können sich zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben zu einem öffentlichrechtlichen Zweckverband zusammenschliessen oder eine gemeinsame Anstalt betreiben.

² Das Gesetz regelt die Voraussetzungen und die Aufsicht über die Zweckverbände.

§ 72 ³⁷

¹ Wahlen und Abstimmungen werden an der Bezirksgemeinde und an der Gemeindeversammlung mit offenem Handmehr vorgenommen. Die Bezirksgemeinde oder Gemeindeversammlung kann geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.

² Den Bezirken und Gemeinden steht es frei, für die Wahlen das Urnsystem einzuführen.

³ Für die Sachgeschäfte der Bezirksgemeinde oder der Gemeindeversammlung, ausgenommen Voranschlag und Rechnung sowie Erteilung des Ehrenbürgerrechts durch die Gemeindeversammlung, kann das Urnsystem allgemein oder für besondere Fälle eingeführt werden.

⁴ Das Gesetz regelt das Verfahren für die geheimen Wahlen und Abstimmungen sowie für die Urnenabstimmungen.

§ 73

¹ Jeder Stimmberechtigte ist befugt, beim Bezirksrat oder Gemeinderat ein schriftliches Initiativbegehren einzureichen, welches sich auf einen Gegenstand bezieht, der in die Zuständigkeit der Bezirksgemeinde oder der Gemeindeversammlung fällt.

² Das Initiativbegehren kann sich auf den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verordnung oder eines Verwaltungsaktes beziehen. Wird der Erlass oder die Abänderung einer Verordnung angebeht, so kann das Begehren nur in der Form der allgemeinen Anregung gestellt werden.

³ Im Übrigen regelt das Gesetz die Voraussetzungen des Initiativrechts.

§ 74

¹ Die stimmberechtigten Einwohner eines Bezirkes bilden die Bezirksgemeinde, die stimmberechtigten Einwohner einer Gemeinde die Gemeindeversammlung.

² Bezirksgemeinden und Gemeindeversammlungen werden ordentlicherweise jährlich bis spätestens am ersten Sonntag im Mai einberufen. Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.

³ Ausserordentliche Bezirksgemeinden und Gemeindeversammlungen werden in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen einberufen.

§ 75

¹ Bezirke und Gemeinden mit mehr als fünfzehnhundert Stimmberechtigten können durch die Bezirks- oder Gemeindeordnung eine ausserordentliche Bezirks- oder Gemeindeorganisation einführen.

² Dabei können einzelne Aufgaben der Bezirksgemeinde und des Bezirksrates oder der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates einem Bezirks- oder Gemeindeparlament zur vorläufigen oder endgültigen Erledigung übertragen werden.

³ Die Bezirks- oder Gemeindeordnung regelt die Bestellung, die Befugnisse und das Verfahren des Bezirks- oder Gemeindeparlaments.

⁴ Für die Wahlen in das Bezirksparlament bildet jede Gemeinde des Bezirkes einen Wahlkreis und hat Anspruch auf mindestens einen Sitz; im Übrigen gelten § 26 Abs. 1 und 4 dieser Verfassung sinngemäss.

§ 76

Die übrigen Behörden und die Beamten der Bezirke und Gemeinden werden nach dem Mehrheitssystem gewählt.

§ 77

¹ Die Bezirks- und Gemeinderäte werden alle zwei Jahre je zur Hälfte erneuert.

² Die Amtsdauer des Bezirksammanns, des Bezirksstatthalters, des Bezirksamtsäckelmeisters, des Gemeindepräsidenten, des Gemeindevizepräsidenten und des Gemeindegeldmeisters beträgt zwei Jahre.

³ Die Amtsdauer aller übrigen Behördemitglieder und Beamten beträgt 4 Jahre, sofern das Gesetz keine andere Regelung trifft.

§ 78

Die Mitglieder der Behörden und die Beamten der Bezirke und Gemeinden sind wieder wählbar, ausgenommen der Bezirksammann und der Bezirksstatthalter, die nur für eine weitere Amtsdauer wieder wählbar sind.

§ 79³⁸

Die Bezirks- und Gemeindebehörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

§ 80

Das Verfahren für die Verhandlungen der Bezirks- und Gemeindeorgane regelt das Gesetz.

B. Bezirke

§ 81

¹ Die Bezirke erfüllen die ihnen durch das kantonale Recht übertragenen Aufgaben.

² Bezirke, welche mehrere Gemeinden umfassen, können zudem Aufgaben übernehmen, die den örtlichen Aufgabenbereich der Gemeinde überschreiten.

§ 82

In den Bezirken Gersau, Küssnacht und Einsiedeln erfüllen die Bezirksorgane gleichzeitig die der politischen oder Einheitsgemeinde obliegenden Aufgaben.

§ 83³⁹

Der Bezirksgemeinde obliegen:

- a) Erlass von Rechtssätzen im Bereich der dem Bezirk zukommenden Aufgaben, soweit nicht nach kantonalem Recht ein anderes Organ zuständig ist;
- b) Wahl des Bezirksammanns, des Bezirksstatthalters, des Bezirkssäckelmeisters und der übrigen Mitglieder des Bezirksrates;
- c) Wahl der Rechnungsprüfungskommission und des Bezirksratsschreibers;
- d) Wahl der dem Bezirk zugeteilten Kantonsrichter;
- e) Wahl der Bezirksrichter und der Ersatzmänner sowie des Bezirksgerichtspräsidenten;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung;
- g) Festsetzung des jährlichen Voranschlags und der Bezirkssteuern;
- h) Beschlussfassung über weitere durch das Gesetz vorgesehene Verwaltungsgeschäfte.

§ 84

¹ Der Bezirksrat besteht aus dem Bezirksammann, dem Bezirksstatthalter, dem Bezirkssäckelmeister und weiteren 4 bis 12 Mitgliedern.

² Er ist vollziehendes und verwaltendes Organ des Bezirkes.

³ Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch kantonales Recht einem anderen Bezirksorgan zugewiesen sind.

§ 85 ⁴⁰

Das Bezirksgericht besteht aus dem Präsidenten und 6 weiteren Mitgliedern sowie 7 Ersatzmännern.

C. Gemeinden

§ 86 ⁴¹

§ 87 ⁴²

Die Gemeinde erfüllt die sich aus ihrer Autonomie ergebenden örtlichen Obliegenheiten sowie die Aufgaben, die ihr durch Rechtssatz übertragen sind.

§ 88

Der Gemeindeversammlung obliegen:

- a) Erlass von Rechtssätzen im Bereich der den Gemeinden zukommenden Aufgaben, soweit nicht nach kantonalem Recht ein anderes Organ zuständig ist;
- b) Wahl des Gemeindepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates;
- c) Wahl des Säckelmeisters, sofern die Gemeindeversammlung den Gemeinderat nicht ermächtigt, die Finanzverwaltung einem andern Mitglied des Gemeinderates zu übertragen;
- d) Wahl des Gemeindeschreibers, des Vermittlers und seines Stellvertreters sowie der Rechnungsprüfungskommission;
- e) Genehmigung der Gemeinderechnung;
- f) Festsetzung des jährlichen Voranschlages und der Gemeindesteuern;
- g) Beschlussfassung über weitere durch das Gesetz vorgesehene Verwaltungsgeschäfte.

§ 89

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, dem Säckelmeister und aus drei bis zehn weiteren Mitgliedern.

² Er ist vollziehendes und verwaltendes Organ der Gemeinde.

³ Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch kantonales Recht einem andern Gemeindeorgan zugewiesen sind.

§ 90

Der Vermittler ist Sühnebeamter in den vom Gesetz bezeichneten Streitigkeiten.

IV. Titel ⁴³

Staat und Kirchen ⁴⁴

§ 91 ⁴⁵

¹ Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche werden als Kantonalkirchen anerkannt. Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die übrigen Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.

§ 92 ⁴⁶

¹ Die Kantonalkirchen organisieren sich im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach demokratischen Grundsätzen selbständig.

² Sie geben sich ein Organisationsstatut, dessen Erlass und Änderung der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt. Diese ist zu erteilen, wenn das Organisationsstatut weder Bundesrecht noch kantonalem Recht widerspricht.

³ Die Kantonalkirchen unterstehen der Oberaufsicht des Kantons.

§ 93 ⁴⁷

¹ Kantonseinwohner gehören der Kantonalkirche ihrer Konfession an, wenn sie die im Organisationsstatut genannten Erfordernisse erfüllen.

² Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an die zuständige Kirchgemeinde erfolgen.

³ Das Stimm- und Wahlrecht wird durch das Organisationsstatut geregelt.

§ 94 ⁴⁸

¹ Die Kantonalkirchen gliedern sich für den ganzen Kanton nach den Bestimmungen des Organisationsstatuts in Kirchgemeinden.

² Die Kirchgemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ Die Kirchgemeinden wählen nach demokratischen Grundsätzen ihre Organe; ausserdem obliegen mindestens der Erlass von Rechtssätzen, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Festsetzung des jährlichen Voranschlags und der Kirchgemeindesteuern den Stimmberechtigten.

§ 95 ⁴⁹

¹ Für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben, die im Organisationsstatut aufgezählt sind, können die Kirchgemeinden Steuern erheben.

² Die Steuerpflicht richtet sich nach der staatlichen Steuergesetzgebung und -veranlagung.

³ Den Kantonalkirchen steht das Recht zu, von ihren Kirchgemeinden gleichmässige Beiträge zu beziehen.

⁴ Die Kantonalkirchen sind für einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden besorgt.

⁵ Die Kantonalkirchen und die Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen und ihre Einkünfte nach den staatlichen Grundsätzen einer geordneten Haushaltführung.

§ 96 ⁵⁰

¹ Die Kantonalkirchen sind für einen genügenden Rechtsschutz der Konfessionsangehörigen und der Kirchgemeinden besorgt.

² Letztinstanzliche Entscheide der kantonalkirchlichen Behörden sind nach Massgabe des kantonalen Rechts an das Verwaltungsgericht weiterziehbar. Diesem steht die Rechtskontrolle zu.

§§ 97-101 ⁵¹

§ 101a ⁵²

V. Titel ⁵³

Revision der Verfassung

§ 102

Die Verfassung wird einer Totalrevision unterstellt:

- a) so oft 2000 Stimmberechtigte ein solches Verlangen stellen und die Mehrheit des darüber angefragten Volkes es genehmigt;
- b) so oft eine solche vom Kantonsrat mit der absoluten Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen und durch die Volksabstimmung genehmigt wird.

§ 103

Die Verfassung unterliegt einer Partialrevision:

- a) so oft der Kantonsrat es mit Mehrheit beschliesst;
- b) so oft 2000 Stimmberechtigte unter Angabe der zu revidierenden Artikel ein solches Begehren stellen.

§ 104

Wird die Totalrevision durch die Volksinitiative verlangt und beschlossen, so ist dieselbe einem Verfassungsrat zu übertragen. Derselbe wird nach dem gleichen Wahlverfahren und in gleicher Weise wie der Kantonsrat in den Gemeinden gewählt.

§ 105

Jede Partialrevision und die Totalrevision nach § 102 lit. b geschieht durch den Kantonsrat selbst.

§ 106

Die Total- oder Partialrevision der Verfassung muss in einer spätern Versammlung der Behörde einer zweiten Beratung unterstellt werden, bevor sie zur Abstimmung an das Volk gebracht werden kann.

Übergangsbestimmungen

§ 1

Mit Annahme der vorstehend enthaltenen Abänderungen an der bestehenden Verfassung durch die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten treten sie sofort in Kraft und ist der Regierungsrat beauftragt, nach Gewährleistung derselben durch die Bundesversammlung eine Neuausgabe der Verfassung zu veranlassen.

§ 2

Die Neuwahl der zwei schwyzerischen Abgeordneten in den Ständerat erfolgt gleichzeitig mit den Nationalratswahlen im Jahre 1899.

Die Gesamterneuerungswahlen des Kantons- und Regierungsrates finden zum ersten Male am letzten Sonntag im April des Jahres 1900 statt.

Die Militär- und die Gesetzgebungskommission treten mit Annahme dieser Partialrevision ausser Funktion.

§ 3

Bis zum Inkrafttreten des in § 26 vorgesehenen Gesetzes über das proportionale Wahlverfahren ist dieses durch eine letztinstanzlich vom Kantonsrate zu erlassende Wahlverordnung zu regeln.

§ 4

Diese Partialrevision der Verfassung ist dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

§ 5

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung und Veröffentlichung beauftragt.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. März 1992.

¹ Die Ausarbeitung des Organisationsstatuts erfolgt durch einen aus Vertretern der Kirch- und Einheitsgemeinden zusammengesetzten Rat. Die Mitglieder werden von den der jeweiligen Konfession angehörigsten Stimmberechtigten gewählt. Der Regierungsrat legt das Wahlverfahren sowie die Geschäftsordnung fest.

² Das Organisationsstatut gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten der jeweiligen Konfession zustimmt.⁵⁴

³ Kommt innert fünf Jahren nach der Annahme dieser Verfassungsvorlage die Gründung der Kantonalkirchen nicht zustande, erlässt der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates das erforderliche Organisationsstatut.⁵⁵

⁴ Mit dem Inkrafttreten des Organisationsstatuts der römisch-katholischen Kantonalkirche gelten die noch vorhandenen Einheitsgemeinden als aufgelöst. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

¹ GS 3-161.

² Datum der Volksabstimmung über die Verfassungsvorlage.

³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Oktober 1898 mit 6440 Ja gegen 632 Nein (Abl 1898 576, 698). Von der Bundesversammlung am 21. Dezember 1899 gewährleistet.

⁴ Abänderung der Verfassung:

1. Kantonsratsbeschluss vom 28. November 1906 (GS 5-310), angenommen in der Volksabstimmung vom 21. April 1907 mit 2616 Ja gegen 2089 Nein (Abl 1907 274). Von der Bundesversammlung am 6. April 1908 gewährleistet.

2. Kantonsratsbeschluss vom 12. März 1908 (GS 5-600), angenommen in der Volksabstimmung vom 13. September 1908 mit 2933 Ja gegen 1251 Nein (Abl 1908 683). Von der Bundesversammlung am 22. Dezember 1908 gewährleistet.

3. Steuergesetz vom 23. August 1946 (GS 12-515), angenommen in der Volksabstimmung vom 10. November 1946 mit 5427 Ja gegen 5131 Nein (Abl 1946 885). Von der Bundesversammlung am 18. Dezember 1946 gewährleistet.

4. Kantonsratsbeschluss vom 26. März 1958 (GS 14-107), angenommen in der Volksabstimmung vom 7. September 1958 mit 1804 Ja gegen 1200 Nein (Abl 1958 717). Von der Bundesversammlung am 19. Dezember 1958 gewährleistet.

5. Kantonsratsbeschluss vom 26. April 1963 (GS 14-800), angenommen in der Volksabstimmung vom 1. September 1963 mit 4097 Ja gegen 3277 Nein (Abl 1963 766). Von der Bundesversammlung am 19. Dezember 1963 gewährleistet.

6. Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 1969 (GS 15-677), angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1970 mit 6390 Ja gegen 4106 Nein (Abl 1970 484). Von der Bundesversammlung am 17. Dezember 1970 gewährleistet.

7. Kantonsratsbeschluss vom 20. Februar 1970 (GS 15-740), angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1970 mit 6194 Ja gegen 3825 Nein (Abl 1970 486). Von der Bundesversammlung am 17. Dezember 1970 gewährleistet.

8. Kantonsratsbeschluss vom 23. April 1971 (GS 16-49), angenommen in der Volksabstimmung vom 5. März 1972 mit 8535 Ja gegen 3987 Nein (Abl 1972 264). Von der Bundesversammlung am 11. Dezember 1972 gewährleistet.

9. Kantonsratsbeschluss vom 18. Mai 1972 (GS 16-138), angenommen in der Volksabstimmung vom 24. September 1972 mit 9264 Ja gegen 3620 Nein (Abl 1972 1007). Von der Bundesversammlung am 11. Dezember 1972 gewährleistet.

10. Kantonsratsbeschluss vom 25. März 1992 (GS 18-297), angenommen in der Volksabstimmung vom 27. September 1992 mit 21 618 Ja gegen 11 652 Nein (Abl 1992 1221). Von der Bundesversammlung am 14. Dezember 1993 gewährleistet.

100.000

11. Kantonsratsbeschluss vom 22. März 2006 (GS 21-63), angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 mit 20 868 Ja gegen 7268 Nein (Abl 2006 883). Von der Bundesversammlung am 18. Juni 2007 gewährleistet. In Kraft getreten am 1. April 2008 (Abl 2008 659).

12. Kantonsratsbeschluss vom 13. Dezember 2006 (GS 21-119), angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 mit 19 308 Ja gegen 11 514 Nein (Abl 2007 1083). Von der Bundesversammlung am 6. März 2008 gewährleistet. In Kraft getreten am 1. Juli 2008 (Abl 2008 802).

⁵ Kantonsratsbeschluss vom 11. August 1898.

⁶ RGS I 33.

⁷ Fassung vom 25. März 1992.

⁸ Abs. 1 in der Fassung vom 23. April 1971; Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 29. Oktober 1969.

⁹ Aufgehoben am 20. Februar 1970.

¹⁰ Fassung vom 18. Mai 1972.

¹¹ Abs. 3 in der Fassung vom 12. März 1908.

¹² Abs. 1 in der Fassung vom 23. August 1946.

¹³ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom und Abs. 3 aufgehoben am 22. März 2006.

¹⁴ Abs. 3 in der Fassung vom 29. Oktober 1969.

¹⁵ Fassung vom 18. Mai 1972.

¹⁶ Fassung vom 18. Mai 1972; Ziffer l Bst. d in der Fassung vom und Bst. e und f aufgehoben am 22. März 2006.

¹⁷ Fassung vom 26. April 1963.

¹⁸ Fassung vom 28. November 1906.

¹⁹ Abs. 1 in der Fassung vom 29. Oktober 1969; Abs. 2 in der Fassung vom 26. März 1958.

²⁰ Fassung vom 18. Mai 1972.

²¹ Fassung vom 18. Mai 1972.

²² Buchstabe h neu eingefügt am 18. Mai 1972.

²³ Aufgehoben am 25. März 1992.

²⁴ Fassung vom 18. Mai 1972.

²⁵ Fassung vom 23. April 1971.

²⁶ Buchstabe b in der Fassung vom 18. Mai 1972.

²⁷ Aufgehoben am 25. März 1992.

²⁸ Fassung vom 18. Mai 1972.

²⁹ Fassung vom 18. Mai 1972.

³⁰ Fassung vom 18. Mai 1972.

³¹ Fassung vom 22. März 2006.

³² Fassung vom 22. März 2006.

³³ Fassung vom 22. März 2006.

³⁴ Fassung vom 22. März 2006.

³⁵ Aufgehoben am 18. Mai 1972.

³⁶ §§ 70-94 in der Fassung vom 29. Oktober 1969.

³⁷ Abs. 1 und 4 in der Fassung vom 13. Dezember 2006.

³⁸ Fassung vom 18. Mai 1972.

³⁹ Bst. d in der Fassung vom 22. März 2006.

⁴⁰ Fassung vom 18. Mai 1972.

⁴¹ Aufgehoben am 25. März 1992.

⁴² Fassung vom 25. März 1992.

⁴³ Neu eingefügt am 25. März 1992.

⁴⁴ Neu eingefügt am 25. März 1992.

⁴⁵ Fassung vom 25. März 1992.

⁴⁶ Fassung vom 25. März 1992.

⁴⁷ Fassung vom 25. März 1992.

⁴⁸ Fassung vom 25. März 1992.

⁴⁹ Fassung vom 25. März 1992.

⁵⁰ Fassung vom 25. März 1992.

⁵¹ Aufgehoben am 29. Oktober 1969.

⁵² Aufgehoben am 18. Mai 1972.

⁵³ Fassung vom 25. März 1992.

⁵⁴ Von den evangelisch-reformierten Stimmberechtigten an der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1996 mit 1116 Ja gegen 169 Nein angenommen; für die Evangelisch-reformierte Kantonalkirche auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt (Abl 1997 1862 und 1870).

⁵⁵ Für die Römisch-katholische Kantonalkirche vom Kantonsrat am 8. April 1998 erlassen (Abl 1998 508) mit sofortiger Inkraftsetzung der §§ 4, 38, 39, 41 Abs. 3, 5, 6 und 7 und 42 Abs. 2 sowie der Anhänge I bis IV; im Übrigen auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.